



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

per E-Mail:

An die Rettungssanitäterschulen
in Rheinland-Pfalz

An die Leistungserbringer
im Rettungsdienst Rheinland-Pfalz

nachrichtlich per E-Mail:

MSAGD,
LSJV,
ADD Ref. 22

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

26. März 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0103#2020/0006-0301		Benjamin Zurek	06131 16-3271
354		Benjamin.Zurek@mdi.rlp.de	06131 16-17 3271
Bitte immer angeben!			

Vollzug der Richtlinie über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Rheinland-Pfalz

Vollzug des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG) vom 22. April 1991 (Rettungsdienstgesetz - RettDG -) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217, BS 2128-1) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 33)

COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund unseres Schreibens vom 13. März 2020 und des Schreibens des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 16. März 2020 sind die Schulen für Gesundheitsfachberufe voraussichtlich bis zum 19. April 2020 geschlossen. Zur Gewährleistung der theoretischen Inhalte der Ausbildung werden von den

1/4

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanzbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Schulen geeignete Lern- und Unterrichtsmaterialien in analoger und digitaler Form bereitgestellt.

Aufgrund der aktuellen Situation werden nachstehende Regelungen zum Vollzug der o.g. Richtlinie und des RettDG erlassen, um einen Mangel an Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern zu vermeiden.

1. Die Ausbildung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 (theoretische Ausbildung im Umfang von 160 Stunden und Abschlusswoche mit Prüfung im Umfang von 40 Stunden) kann auch in Form von E-Learning mit gleichzeitigem Unterricht in virtuellem Klassenzimmer (Präsenzform mit Unterrichtssituation mit geeigneten technischen Methoden) erfolgen. Hiervon ausgenommen sind die praktischen Anteile. Die praktischen Anteile können **unter besonderen Vorkehrungen** nach Nummer 3 in den Räumen der Schulungsstätten durchgeführt werden.
2. **Abweichend von § 7 Absatz 3 Satz 1 lit. b der o.g. Richtlinie kann eine Zulassung zur Prüfung auch in den Fällen erfolgen, bei denen ein Nachweis über die Teilnahme am Ausbildungsabschnitt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (klinisch-praktische Ausbildung) nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen wird ein vorläufiges Zeugnis ausgestellt, das mit einem Zusatz "vorläufiges Zeugnis" und einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2021 zu versehen ist. Ein endgültiges Zeugnis ist von den schulischen Ausbildungsstätten auszustellen, wenn der Nachweis über einen nachträglich erbrachten Ausbildungsabschnitt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (klinisch-praktische Ausbildung) vorgelegt wird.**
3. Besondere Vorkehrungen für die Präsenzteile in den Schulungsstätten nach Nr. 1:
 - A) Allgemeine Maßnahmen
 - Es ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
 - Soziale Kontakte sind, soweit dies möglich ist, einzuschränken.
 - Die einschlägigen Hygieneregeln sind zu beachten.
 - Oberflächen in den Räumen (Tische, ggf. Türgriffe etc.) sind regelmäßig zu desinfizieren.

- Räume sind regelmäßig zu lüften.
- In der Ausbildungsstätte dürfen sich nur unmittelbar am Geschehen beteiligte Personen aufhalten.
- Eine Zugangskontrolle (Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten, Überwachung) ist zu gewährleisten.
- Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder infiziert sind, dürfen nicht an den Präsenzteilen teilnehmen.
- Personen mit einem Verdacht einer entsprechenden Erkrankung bzw. Infektion, die sich in differentialdiagnostischer Abklärung befinden, dürfen nicht an den Präsenzteilen teilnehmen.
- Personen, bei denen die Gesundheitsbehörden Heimquarantäne oder andere Isolierungsmaßnahmen angeordnet haben, dürfen nicht an den Präsenzteilen teilnehmen.

B) Prüfung und Praxis:

- Nur unmittelbar erforderliche Personen dürfen teilnehmen.
- Prüferinnen und Prüfer bzw. Dozentinnen und Dozenten sitzen möglichst an Einzeltischen.
- Auf Patientendarstellerinnen und -darsteller ist zu verzichten.
- Entsprechende Abstände sind einzuhalten.
- Oberflächen (Material, Phantome, Tische, ggf. Türgriffe etc.) sind möglichst nach jeder Prüfung zu desinfizieren.
- Weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind nach eigener Beurteilung durch entsprechende Expertinnen und Experten innerhalb der eigenen Organisation vorzubereiten und gegebenenfalls zu treffen.

4. Personen, die ein vorläufiges Zeugnis nach Nr. 2 vorlegen, können als Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter gemäß § 22 RettDG eingesetzt werden.



Die Regelungen treten am 1. April 2020 in Kraft. Die Regelungen nach Nr. 1 bis 3 treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die Regelung nach Nr. 4 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Eric Schaefer

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<